

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 16.07.1832 publ. 21.07.1832

22) Regierungs = Bekanntmachung
vom 16. Juli, publ. den 21. Juli
1832.

Bekanntm. we-
gen des Kirch-
spiels-Siegels.

Nachdem in den meisten Kirchspielen des Landes die Kirchspielsvögte nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung erwählt und ernannt worden sind, denselben auch die im Art. 39. der gedachten Verordnung den Kirchspielen beygelegten Siegel nunmehr werden zugestellt werden; so wird wegen des Gebrauchs dieser Siegel auf höchsten Landesherrlichen Befehl hiedurch Nachstehendes bekannt gemacht und vorgeschrieben:

- 1) die Kirchspiels-Siegel sind mit dem Namen des Kirchspiels (Kirchspiel N. N.) als Aufschrift versehen.
- 2) In allen Fällen, wo die amtliche Unterschrift des Kirchspielsvogts bisher der Beglaubigung durch das Amt bedurfte, fällt diese jetzt weg, sobald das Kirchspiels-Siegel der Unterschrift des Kirchspielsvogts beygedruckt ist.
- 3) Allen Attesten und Beglaubigungen der Kirchspielsvögte soll, wenn davon bey einer andern Behörde als dem vorgesezten Amte Gebrauch gemacht wird, das Kirchspiels-Siegel beygedruckt werden, widri-